



Südpfälzer Gleitschirmclub e.V.  
1. Vorsitzender Wolfgang Reuter  
Im Finkenschlag 14

67434 Neustadt

Gmund, 23. Januar 2008 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Blättersberg" gem. § 25 LuftVG**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Südpfälzer Gleitschirmclub e.V. vom 8.12.2007 die Erlaubnis „Blättersberg“ des DHV vom 11.10.2004 sowie vom 2.2.2006 wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die in der Karte markierten Flächen für Starts und Landungen. Die Starts erfolgen in der Waldschneise in der Gemarkung „Weyher III – Mittelhaingeralde (Blättersberg)“, die Landungen auf dem Flurstück 4251/1 (Hasental / Burrweiler). Die Karten sind Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.01.2013. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen (auch Naturschutzaufgaben) bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Piloten benötigen mindestens den beschränkten Luftfahrerschein. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
2. Die Piloten sind vor dem ersten Flug in die geländespezifischen Besonderheiten (Auflagen, Gefahren) des Geländes durch den Geländehalter oder einer vom Geländehalter bestimmten Person einzuweisen. Auf die sehr anspruchsvollen Start- und Landeplätze und die notwendige Pilotenerfahrung ist hinzuweisen.
3. Der Flugbetrieb und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen sollen so natur- und umweltverträglich als möglich gestaltet werden. Die Piloten sind auf das generelle Störverbot aller Vogelarten hinzuweisen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### Kosten

Für die Verlängerung der Erlaubnis wird gem. § 2 Abs. 1 LuftKostV eine Gebühr von 56,00 Euro erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 19.12.2005 wurde durch dem Südpfälzer Gleitschirmclub e.V. ein Antrag auf Verlängerung der Außenstart- und -landeurlaubnis „Blättersberg“ gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Mit Schreiben vom 10.03.2004 hatte die Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass dem Probeflugbetrieb eingeschränkt zugestimmt wird. Insbesondere sollte vor Aufnahme des Flugbetriebs der Vogelbestand aufgenommen werden. Dies wurde durch das Fachbüro IUS Heidelberg im Frühsommer 2004 vorgenommen. Der weitere Flugbetrieb wurde in den Jahren 2005 und 2006 ornithologisch begleitet und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Juli 2007 erfolgte der Abschlussbericht.

Im Umkreis des Landeplatzes und in Gebieten, die bei Gleitflügen in Höhen um oder unter 100 m überflogen werden, brüten als besonders zu schützende Vogelarten der Grauspecht, die Heidelerche, der Neuntöter, der Wendehals und die Zaunammer. Die Ornithologen kamen zu dem Schluss, dass Beeinträchtigungen der Vögel durch Gleitschirmflüge in keinem Fall feststellbar waren. Spektivbeobachtungen der Vögel an den Nestern ließen keine Reaktionen auf Überflüge erkennen. Greif- und Rabenvögel zeigten kein Aggressionsverhalten. Auswirkungen der Nutzung des Geländes mit Gleitschirmen und Drachen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ und dafür maßgebliche Gebietsbestandteile seien nicht zu erkennen.

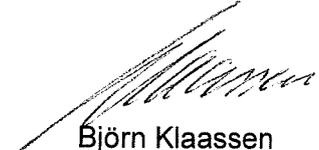
Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße stimmte mit Datum des 5.12.2007 der Verlängerung der Erlaubnis „Blättersberg“ befristet mit Auflagen zu. Die Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch einen gemeinsamen Besichtigungstermin mit dem DHV Referat Flugbetrieb am 08.10.2004 nachgewiesen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb

Auszug aus den Geobasisinformationen  
- Liegenschaftskarte -

Landau in der Pfalz, 13.12.2007

Ungefährer Maßstab 1: 7500

Antrag-Nr. k

Landkreis Südliche Weinstraße  
Gemeinde Weyher in der Pfalz  
Gemarkung Weyher  
Flur

Karte 44.3157B

Vermessungs- und Katasteramt Landau in der Pfalz



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine Umwandlung, unmittelbare oder mittelbare Vermarktung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

(S) STARTPLATZ

(L) LANDEPLATZ

Auszug aus den Geobasisinformationen  
- Liegenschaftskarte -

Landau in der Pfalz, 13.12.2007

Ungefährer Maßstab 1: 2000

Antrag-Nr. k

Landkreis Südliche Weinstraße

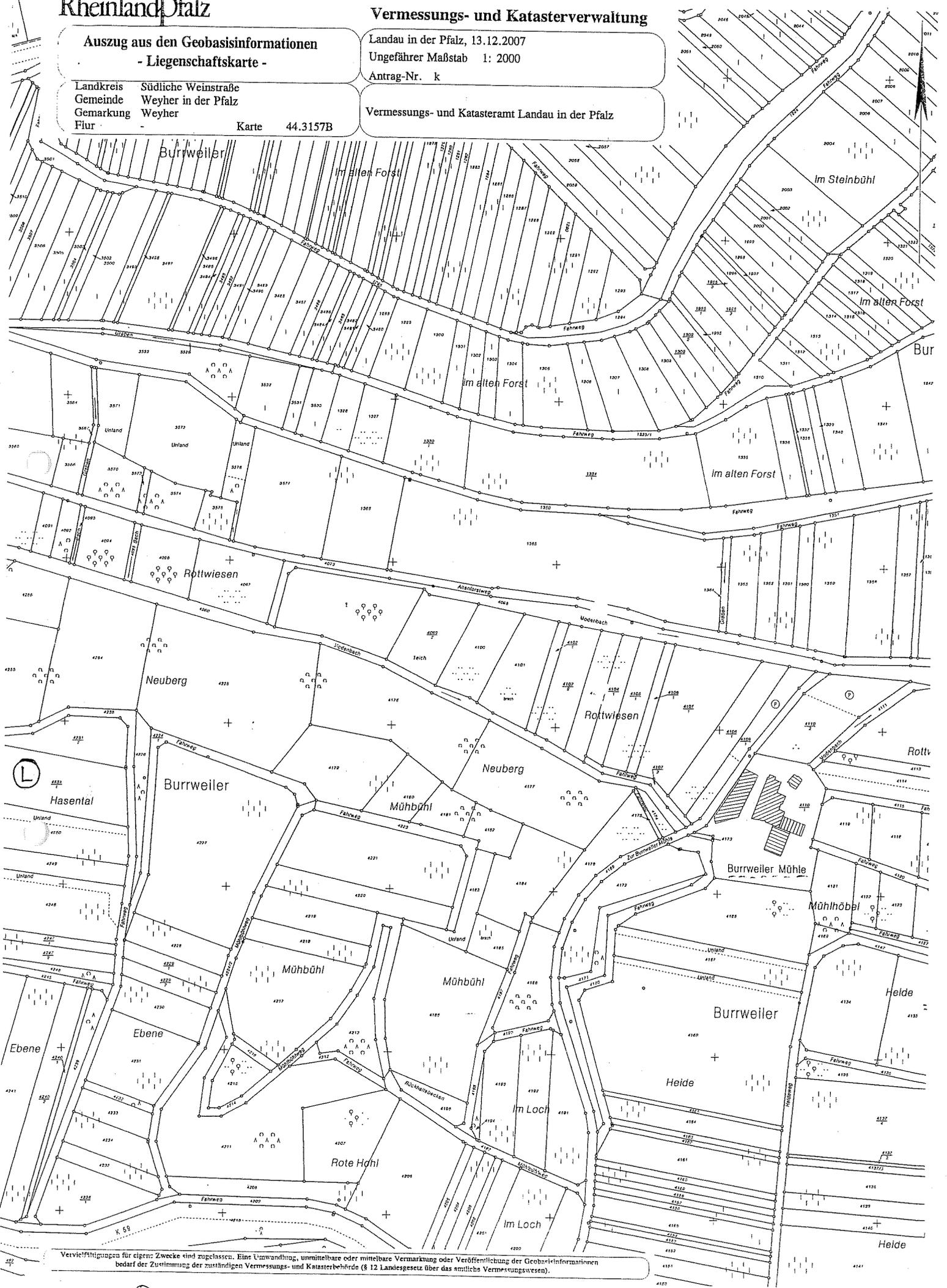
Gemeinde Weyher in der Pfalz

Gemarkung Weyher

Flur

Karte 44.3157B

Vermessungs- und Katasteramt Landau in der Pfalz



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine Umwandlung, unmittelbare oder mittelbare Vermarktung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

